

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Anne Shepley, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Armut von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Mecklenburg-Vorpommern gehört bundesweit zu den ärmsten Bundesländern. Während die Einkommen vergleichsweise dichter als im Bund beieinanderliegen, sind sie zugleich auch deutlich geringer. Die untere Hälfte der Bevölkerung verfügt zudem kaum über Rücklagen. Dort wo ein geringes Einkommen auf wenig Vermögen trifft, ist die Verwundbarkeit der Bevölkerung besonders hoch. Der aktuelle Anstieg und die Inflation treffen viele Menschen in Mecklenburg-Vorpommern deshalb besonders stark. Darunter auch viele Kinder und Jugendliche, die schon vor der Corona-Pandemie und Energiekrise arm oder armutsgefährdet waren.

1. Wie definiert die Landesregierung die Begriffe „Kinder“, „Jugendliche“, „Junge Erwachsene“, „arm“, „von Armut betroffen“, „armutsgefährdet“ und „Kinderarmut“ sowie „Jugendarmut“?

Die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ werden durch Bundesrecht wie folgt definiert:

Nach § 7 Achstes Buch Sozialgesetzbuch ist Kind, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist, Jugendliche beziehungsweise Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, junge Volljährige beziehungsweise junger Volljähriger, wer achtzehn, aber noch nicht siebenundzwanzig Jahre, wobei gemäß § 2 Bürgerliches Gesetzbuch die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Junger Mensch ist, wer noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sieht zudem eine Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden vor. Danach ist Jugendliche beziehungsweise Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsende beziehungsweise Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

Demgegenüber lassen sich die Begriffe „arm“, „von Armut betroffen“ und „armutsgefährdet“ sowie „Kinderarmut“ und „Jugendarmut“ nicht trennscharf definieren.

In der Europäischen Union gilt als arm, wer über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügt, dass eine Lebensweise, die im jeweiligen Mitgliedsland als Minimum hinnehmbar wäre, nicht möglich ist. Nicht nur fehlendes Einkommen, sondern auch der Mangel an Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe sowie das Fehlen individueller Ressourcen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für eine aktive Lebensgestaltung notwendig sind, führen demnach in eine unsichere Lebenssituation. Das bedeutet, dass Armut und soziale Ausgrenzung immer im Zusammenhang betrachtet werden müssen. Die Landesregierung schließt sich dieser Beschreibung der Dimension von Armut an.

Die materielle Armut bleibt der Hauptindikator für Armut und wird in der Regel durch die Armutsrisiko- beziehungsweise Armutsgefährdungsquote ausgedrückt. Diese gibt den Anteil an der Bevölkerung an, dessen bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen pro Kopf (Netto-äquivalenzeinkommen) weniger als 60 Prozent des statistischen Zentralwertes (Median) in der Gesellschaft beträgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass beim Unterschreiten eines bestimmten Prozentsatzes des mittleren Einkommens die finanziellen Mittel so gering sind, dass der Lebensstandard und die Teilhabemöglichkeiten der betroffenen Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit das gesellschaftlich akzeptable Minimum unterschreiten.

Die Armutsrisikoquote ist nur ein Teilindikator, sie misst ausschließlich eine stichtagsbezogene Einkommensverteilung. Ursachen und Wirkung von Armut stehen in einem kausalen Zusammenhang und betreffen nicht nur materielle, sondern auch soziale, gesundheitliche und kulturelle Lebenslagen.

Familiäre Armut muss als Ausgangspunkt für die Entstehung von Kinder- und Jugendarmut betrachtet werden. Geringe Durchschnittseinkommen von Familien haben einen wesentlichen Einfluss auf das Armutsrisiko ihrer Kinder. Unzureichende Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern schränken die Teilhabechancen der Kinder zum Beispiel an Bildung, an einer guten gesundheitlichen Entwicklung oder an sportlichen, kulturellen und sonstigen Freizeitangeboten erheblich ein. Die Existenz von Kinder- und Jugendarmut und ihr Ausmaß können nur aus der Gesamtbetrachtung aller Armutsindikatoren definiert und bewertet werden.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Jahren ab 2018 von Kinderarmut und Jugendarmut nach Definition der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern betroffen (bitte tabellarische Auflistung nach Altersstruktur von 0 bis 7, 8 bis 12, 13 bis 17, 18 bis 21 Jahren, Landkreisen sowie kreisfreien Städten)?

Daten zur Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Definition nach § 7 JGG für die Jahre 2018 bis 2021 finden sich in der Statistik des Statistischen Bundesamtes gemessen am Bundesmedian unter [Armutsgefährdung | Statistikportal.de](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Armutsgefuehrdung/Armutsgefuehrdung.html) beziehungsweise gemessen am Landesmedian unter [Armutsgefährdung | Statistikportal.de](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Armutsgefuehrdung/Armutsgefuehrdung.html).

Die in den vorgenannten amtlichen Statistiken abgebildeten Daten sehen eine Untergliederung entsprechend der in der Fragestellung genannten Altersstruktur nicht vor. Kinder und Jugendliche werden dort zusammengefasst als unter 18-Jährige in Mecklenburg-Vorpommern abgebildet. Eine Differenzierung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist ebenfalls nicht möglich, da auch diese Unterscheidung in den vorgenannten amtlichen Statistiken nicht vorgenommen wird.

3. In welchem Verhältnis steht die Zahl der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte tabellarische Auflistung nach Jahren, den in Frage 2 angegebenen Altersgruppen, Landkreisen sowie kreisfreien Städten)?

Bezüglich der Anzahl der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Hinsichtlich einer Untergliederung nach Altersgruppen sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten wird ebenfalls auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Daten zur Entwicklung der Gesamtanzahl von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern sind in den Statistischen Berichten A113K „Bevölkerungsentwicklung der Kreise“ des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern online einsehbar [[A – Bevölkerung, Gesundheitswesen, Gebiet, Erwerbstätigkeit \(laiv-mv.de\)](https://www.laiv-mv.de/Statistik/Bevoelkerung/Gesundheitswesen/Gebiet/Erwerbstaetigkeit)].

4. Wie hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen nach den in Frage 2 angegebenen Altersgruppen seit dem Jahr 2018 in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt sowie in Haushalten entwickelt, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen?

Hinsichtlich der Entwicklung der Gesamtanzahl von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2018 wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) handelt es sich um monatliche Leistungen. Die Angaben für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind in der online verfügbaren amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den jeweils aktuellsten verfügbaren Monat und alle Vormonate unter: „Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ einsehbar ([https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?topic\\_f=gs-asu-sgbii-rev](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=gs-asu-sgbii-rev)), dort in der Excel-Tabelle des jeweiligen Monats im Tabellenblatt „8. NEF“ in den Zeilen 387 bis 395 und den Spalten 6 bis 8.

5. Wie hat sich die Anzahl der Haushalte mit Kindern nach Personenanzahl seit dem Jahr 2018 in Mecklenburg-Vorpommern jährlich entwickelt, die Sozialleistungen (Grundsicherung im SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beziehen (bitte nach Sozialleistungen, Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt auflisten)?

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um monatliche Leistungen. Die Angaben für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind in der online verfügbaren amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den jeweils aktuellsten verfügbaren Monat und alle Vormonate unter: „Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ einsehbar ([https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?topic\\_f=gs-asu-sgbii-rev](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=gs-asu-sgbii-rev)), dort in der Excel-Tabelle des jeweiligen Monats im Tabellenblatt „3.2 BG-Typen“ in den Zeilen 387 bis 395 und den Spalten 6 bis 8 sowie 11 bis 13.

Überdies veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit halbjährlich eine Statistik unter dem Titel „Kinder in Bedarfsgemeinschaften“. Sie bildet unter anderem auch Entwicklungen zu den vorherigen Stichtagen ab. Die Statistik ist zugänglich unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?submit=Suchen&topic\\_f=kinder](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=kinder).

Angaben zu Kindern und anspruchsberechtigten Eltern, die Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten, können aufgrund der Vielzahl der Familienkassen nicht in einer umfassenden Gesamtstatistik dargestellt werden. Soweit die Familienkassen in der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bereits zusammengeführt sind, werden die Anzahl der Kinder mit Kinderzuschlag und die Anzahl der Berechtigten (nicht Haushalte) erfasst und sind als Jahreswerte unter

[https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html;jsessionid=3BC418956CD416F7124EFE75564CA996?nn=20656&topic\\_f=famka-jz](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=3BC418956CD416F7124EFE75564CA996?nn=20656&topic_f=famka-jz) und dort jeweils mit Angaben für Mecklenburg-Vorpommern in den Tabellen 1.1.1 und 1.4 einsehbar. In den Kreisstrukturen liegen die Angaben statistisch nicht vor.

Als Monatswerte sind die Daten unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html> einsehbar.

Die Daten im Zusammenhang mit Wohngeldbezug sind untergliedert nach reinen Wohngeldhaushalten und wohngeldrechtlichen Teilhaushalten (Quelle: Statisches Amt Mecklenburg-Vorpommern). Reine Wohngeldhaushalte liegen vor, wenn kein Haushaltsmitglied wegen des Bezugs einer Transferleistung wie zum Beispiel Grundsicherung im SGB II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Bei wohngeldrechtlichen Teilhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied wegen des Bezugs einer Transferleistung ausgeschlossen ist.

Eine nach reinen Wohngeldhaushalten und wohngeldrechtlichen Teilhaushalten sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennte Auflistung ergibt folgendes Bild:

### **Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	3	3	6	5
2	301	270	273	225
3	182	155	163	149
4	150	146	154	141
5	77	77	93	85
6 oder mehr	31	40	57	48
Insgesamt	744	691	746	653

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	145	117	103	82
2	43	40	32	30
3	21	18	10	13
4	10	5	7	4
5	2	1	2	2
6 oder mehr	1	1	2	1
Insgesamt	222	182	156	132

**Landeshauptstadt Schwerin**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	6	3	2	2
2	132	100	103	93
3	71	62	84	66
4	67	55	65	68
5	33	28	38	47
6 oder mehr	22	22	19	22
Insgesamt	331	270	311	298

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	92	60	48	38
2	33	37	30	25
3	15	19	14	15
4	4	7	8	8
5	1	2	1	1
6 oder mehr	-	-	-	-
Insgesamt	145	125	101	87

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	7	6	5	6
2	388	387	397	366
3	260	239	259	234
4	262	254	265	238
5	143	119	134	137
6 oder mehr	90	89	89	93
Insgesamt	1 150	1 094	1 149	1 074

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	119	104	88	88
2	67	62	51	43
3	37	29	25	29
4	4	11	7	9
5	2	2	3	1
6 oder mehr	1	-	1	-
Insgesamt	230	208	175	170

**Landkreis Rostock**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	6	6	3	3
2	284	261	274	254
3	215	159	173	132
4	199	169	175	166
5	109	113	99	92
6 oder mehr	64	55	63	65
Insgesamt	877	763	787	712

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	99	82	63	57
2	62	57	48	37
3	34	31	16	16
4	4	4	4	5
5	1	-	-	-
6 oder mehr	-	-	1	1
Insgesamt	200	174	132	116

**Landkreis Vorpommern-Rügen**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	3	1	2	1
2	403	335	357	307
3	258	246	214	200
4	245	203	202	172
5	119	94	94	95
6 oder mehr	56	67	65	59
Insgesamt	1 084	946	934	834

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	64	49	40	42
2	35	34	26	20
3	14	9	11	11
4	3	2	1	-
5	-	-	-	-
6 oder mehr	-	-	-	-
Insgesamt	116	94	78	73

**Landkreis Nordwestmecklenburg**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	3	1	-	1
2	216	192	202	167
3	168	178	159	147
4	141	116	113	112
5	70	72	53	59
6 oder mehr	58	47	53	49
Insgesamt	656	606	580	535

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	73	58	48	42
2	57	48	38	29
3	25	16	16	13
4	5	3	6	5
5	1	-	-	1
6 oder mehr	1	-	1	-
Insgesamt	162	125	109	90

**Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	7	5	6	7
2	417	386	333	295
3	314	245	258	208
4	306	264	234	214
5	178	149	131	121
6 oder mehr	75	86	85	92
Insgesamt	1 297	1 135	1 047	937

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	181	193	154	156
2	102	99	81	78
3	36	37	30	24
4	15	17	16	12
5	5	5	4	3
6 oder mehr	6	3	3	2
Insgesamt	345	354	288	275



**Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Personenanzahl im Haushalt	Reine Wohngeldhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	3	4
2	210	194	171	155
3	154	150	151	150
4	176	136	139	120
5	93	77	81	98
6 oder mehr	71	68	68	64
Insgesamt	706	628	613	591

Personenanzahl im Haushalt	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte mit Haushaltsmitgliedern unter 18 Jahren am 31.12.			
	2018	2019	2020	2021
1	116	110	117	108
2	53	63	61	54
3	23	25	20	16
4	7	4	4	4
5	1	2	1	4
6 oder mehr	1	1	1	2
Insgesamt	201	205	204	188

Die Angaben in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII und in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII können den Statistischen Jahrbüchern des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für die jeweiligen Jahre unter <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Ver%C3%B6ffentlichungen/Jahrbuecher/> entnommen werden unter (dort: Statistisches Jahrbuch des jeweiligen Jahres unter Kapitel 6 (Öffentliche Sozialleistungen), dort Tabelle 6.1.1 und 6.1.2 (3. Kapitel SGB XII), Tabelle 6.2.1 (4. Kapitel SGB XII) sowie Tabelle 6.3.1 und 6.3.2 (5. bis 9. Kapitel SGB XII)). Daten für 18- bis 25-Jährige sind nicht verfügbar.

Für über die in der Frage explizit genannte hinausgehende Leistungen ist der gewählte Begriff „Sozialleistungen“ nicht hinreichend konkret gefasst beziehungsweise zu offen formuliert, sodass im Ergebnis sämtliche Sozialleistungen in allen in Betracht kommenden Rechtskreisen für die gesamte Altersgruppe zu eruieren wären. Zur Beantwortung der Frage müsste die in Betracht kommende Vielzahl von einzelnen Sozialleistungen in den verschiedenen Rechtskreisen einzeln ermittelt werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

6. Wie haben sich die Armutsgefährdungsquote und die Armutsquote seit dem Jahr 2018 insgesamt und nach Haushaltstyp (Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit 0, 1, 2, 3 oder mehr Kindern) in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2018 entwickelt?

Die Armutsquote ist inhaltlich mit der Armutsgefährdungsquote gleichzusetzen.

Daten zur Entwicklung der Armutsgefährdungsquote in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 bis 2021 nach Haushaltstyp sind in der Statistik des Statistischen Bundesamtes gemessen am Bundesmedian unter [Armutsgefährdung | Statistikportal.de](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Armutsgefuehrdung/Armutsgefuehrdung.html) beziehungsweise, gemessen am Landesmedian, unter [Armutsgefährdung | Statistikportal.de](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Armutsgefuehrdung/Armutsgefuehrdung.html) online einsehbar.

7. Wie definiert die Landesregierung „Wohnungslosigkeit“ und „Obdachlosigkeit“?  
Wie viele wohnungslose und obdachlose Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gab es in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2019 bis heute (bitte nach den in Frage 2 angegebenen Altersgruppen, Anzahl, Landkreisen, kreisfreien Städten und Geschlecht getrennt ausweisen)?

Mit dem Begriff „Wohnungslosigkeit“ werden Menschen umfasst, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, die obdachlos sind, vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben.

Obdachlose stellen eine Teilgruppe der Wohnungslosen dar. Mit dem Begriff „Obdachlosigkeit“ werden Menschen umfasst, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder die über die jeweiligen Landesgesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind.

Ordnungsrechtliche Angelegenheiten von Wohnungs- und Obdachlosigkeit unterfallen als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches den Landkreisen und kreisfreien Städten. Vor diesem Hintergrund wurden zur Anzahl wohnungs- und obdachloser Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im Zeitraum 2019 bis 2022 die Landkreise und kreisfreien Städte befragt.

Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim wurden folgende Daten übermittelt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auf kommunaler Ebene eine trennscharfe Erfassung nach den in Frage 1 verwendeten Alterskategorien nicht erfolgt.

### Anzahl der wohnungs- und obdachlosen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Zeitraum von 2019 bis 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen

Alter in Jahren	2019		2020		2021		2022	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
0 bis 7	0	1	1	2	1	3	1	2
8 bis 12	0	0	0	3	1	0	1	0
13 bis 17	2	1	0	0	1	1	0	1
18 bis 21	4	2	6	6	2	1	4	4

Im Übrigen erfolgte durch die Landkreise sowie die kreisfreien Städte eine Fehlanzeige.

Die „Bundesstatistik untergebrachter wohnungsloser Personen“ des Statistischen Bundesamtes liefert erstmals bundesweit zum Stichtag des 31. Januar 2022 Daten zur Anzahl der Personen, denen aufgrund von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder mit Kosten-erstattung durch andere Träger von Sozialleistungen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind. Entsprechend dieser Erfassung gab es zum Stichtag des 31. Januar 2022 keine unter 18-jährige Wohnungslose in Mecklenburg-Vorpommern.

8. Welche konkreten Maßnahmen zur Eindämmung von Kinder- und Jugendarmut plant die Landesregierung?
- a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen?
  - b) Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung für die Ebene der Kommunen, des Landes und des Bundes?

#### Zu 8 und a)

Die Fragen 8 und a) werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass das Armutsrisiko von Eltern und deren Kindern auf das Engste mit ihrer Einkommens- und Vermögenssituation verbunden ist. Vor diesem Hintergrund sieht sie in sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wichtige Steuerungselemente, um Armutslagen vorzubeugen und die Lebens- und Wohnbedingungen von Familien zu verbessern.

Dazu zählen unter anderem Maßnahmen

- der Aktivierung von Langzeitarbeitslosen,
- der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis,
- der Erreichung eines Schul- und Berufsschulabschlusses,
- der Ausweitung des Berufswahlverhaltens, insbesondere von jungen Mädchen,
- der konsequenten Umsetzung sowie der weiteren Erhöhung des Mindestlohns,
- der Schließung der Lohnlücke zwischen Männern und Frauen und
- der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Somit erhalten belastete Familien und Alleinerziehende Unterstützung und können eine existenzsichernde und auskömmliche Beschäftigung erreichen. Ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben wird nachhaltig ermöglicht. Die Teilhabechancen ihrer Kinder werden verbessert.

Die Landesregierung hat insbesondere nachfolgend – exemplarisch – dargestellte sozial-, familien- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergriffen, um einem Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken:

<b>Maßnahme</b>	<b>Inhalt</b>
Förderung von Kinder- und Familienzentren	<p>Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds+ können im Zeitraum 2023 bis 2028 Kindertageseinrichtungen sowie bestehende Familienzentren an Kindertageseinrichtungen in besonderen Sozialräumen zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt werden.</p> <p>Die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder beinhaltet die Ziele, die soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen sowie bedürftigen Kindern den Zugang zu hochwertigen wichtigen Diensten zu garantieren – insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Bildungsangebote (einschließlich schulbezogener Aktivitäten),</li> <li>- Gesundheitsversorgung,</li> <li>- gesunde Ernährung und</li> <li>- angemessener Wohnraum.</li> </ul>
Förderung von multifunktionalen Familienzentren (MFZ) und Familienbegegnungsstätten	Förderung von Angeboten der Bildung, Beratung, Begegnung und Betreuung in MFZ und Familienbegegnungsstätten; Stärkung der Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern und der Selbsthilfeaktivitäten; Öffentlichkeitsarbeit
Familienbildung und -beratung und Projektförderungen zur Stärkung familiärer Kompetenz	<p>Unterbreitung von Angeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die auf die Bedürfnisse und Interessen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen,</li> <li>- zur Befähigung der Familien zur Aktivierung von Selbsthilfe- und anderen Hilfpotenzialen sowie</li> <li>- zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.</li> </ul> <p>Förderung von Projekten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Vermeidung von Gewalt in der Familie,</li> <li>- zur Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenz und zur Stärkung der Elternkompetenz.</li> </ul>

<b>Maßnahme</b>	<b>Inhalt</b>
Frühe Hilfen	Die Frühen Hilfen umfassen Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner für weitere Angebote darstellen. Für (werdende) Eltern soll der Zu- und Übergang zu unterschiedlichen Systemen (zum Beispiel Frühförderung, Familienbildung) erleichtert werden. Der Unterstützungsbedarf der Familien soll interdisziplinär abgeklärt und weitere Angebote der Frühen Hilfen vermittelt werden.
Familienhebammen/Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen	Psychosoziale und medizinische Beratung und Betreuung junger Eltern mit Kindern bis zum ersten Lebensjahr von der 9. Lebenswoche bis zum ersten Geburtstag.
Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	Rechtsanspruch auf Beratung und Informationen zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie notwendige Beratung im Schwangerschaftskonflikt.
Ehe- und Lebensberatungsstellen	Vorhalten eines flächendeckenden Netzes von integrativen Beratungsstellen, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen Beratung, Unterstützung und Hilfe anbieten.
Jugendarbeit	Im Land finden sich verschiedene Angebote der Jugendarbeit, die Kindern und Jugendlichen helfen sollen, sich in ihrer Persönlichkeit zu entwickeln. Jugendarbeit wird von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend angeboten sowie von anderen Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe. Sofern Jugendarbeit seitens der Kommune oder auch seitens des Landes gefördert wird, übernehmen grundsätzlich freie Träger der Jugendhilfe die Umsetzung der Angebote. Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern werden hierüber Möglichkeiten der Teilhabe geschaffen.

<b>Maßnahme</b>	<b>Inhalt</b>
Förderung von Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit aus dem Europäischen Sozialfonds+	<p>Schulsozialarbeit: Durch gezielte jugendhilfebasierte sozialpädagogische Begleitung soll dazu beigetragen werden, dass Schülerinnen und Schüler möglichst gute Schulabschlüsse erwerben und die Schule ausbildungsreif verlassen. Durch die Hilfen soll vor allem die Motivation und das Leistungsvermögen derjenigen Schülerinnen und Schüler erhöht werden, deren Schulerfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist.</p> <p>Jugendsozialarbeit: Durch sozialpädagogische und individuelle Angebote der Jugendhilfe sollen junge Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf dabei unterstützt werden, ihre Probleme und Krisen zu bewältigen, um als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten im Lebensalltag und in der Arbeitswelt bestehen zu können. Ziel ist es, junge Menschen zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen.</p>

<b>Maßnahme</b>	<b>Inhalt</b>
Förderung der Sozialraumorientierten SchulsozialarbeitPlus aus dem Europäischen Sozialfonds+	<p>Mit der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit sollen die Potenziale des Sozialraums der Schülerinnen und Schüler partizipativ eruiert, stärker berücksichtigt, vernetzt und in die Förderung der jungen Menschen sowie ihrer Familien und Lehrkräfte einbezogen werden. Durch die Vernetzung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, der Bildungs- und Freizeitangebote und regionalen Partnern in der Wirtschaft und Verwaltung tragen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter als Mittlerinnen und Mittler dazu bei, den Informationsaustausch verschiedener gesellschaftlicher Bereiche anzuregen, Bildungs- und Förderangebote zu vernetzen, Hemmschwellen gegenüber Institutionen zu überwinden und so individuelle und Bildungsbenachteiligungen abzubauen und den jungen Menschen einen gelingenden Einstieg in den weiteren beruflichen und persönlichen Lebensweg zu ermöglichen.</p> <p>Aufgaben der sozialraumorientierten SchulsozialarbeitPlus sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Erschließen von Kooperationspartnern im sozialen Umfeld für den Lebens- und Lernort Schule,</li> <li>- das partizipative gemeinsame Erkunden der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler anzuleiten beziehungsweise Instrumente und Methoden hierfür zu entwickeln und bereitzustellen sowie</li> <li>- das partizipative Entwickeln von Lösungsstrategien und Projekten unter Einbeziehung bestehender außerschulischer sozialräumlicher Unterstützungspotenziale für den Lebens- und Lernort Schule zu ermöglichen</li> </ul>
Produktionsschulen	<p>In den Produktionsschulen werden sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit mehrfachen arbeitsmarktlichen Vermittlungshemmnissen, fehlender Berufsbildungs- und Ausbildungsreife an die Aufnahme einer Ausbildung beziehungsweise Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch produktionsorientiertes Lernen und Arbeiten herangeführt. In Produktionsschulen können sich junge Menschen auf den Schulabschluss „Berufsreife“ vorbereiten sowie an zugangserleichternden und fachpraktischen Bildungsmodulen teilnehmen.</p>

Maßnahme	Inhalt
Freiwilliges Soziales Jahr	Die Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr soll die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, ihre Berufswahlkompetenz und Studienentscheidung, ihre Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit sowie die gesellschaftliche Teilhabe durch freiwilliges soziales Lernen fördern.

**Zu b)**

Auf der Ebene der Kommunen ist es neben der Schaffung von Arbeitsplätzen, einer familien- und kinderfreundlichen Atmosphäre sowie einer familienfreundlichen Infrastruktur besonders wichtig, Familien in die lokale Familienpolitik einzubeziehen. Orte für Familien und deren Kinder wie zum Beispiel Kinder- und Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser und lokale Bündnisse für Familien bieten die Möglichkeit, generationsübergreifend tätig zu sein, niedrigschwellige Angebote der Familienbildung, Freizeit und Erholung, der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung zu entwickeln und anzubieten. Um derartige Orte und Angebote zu entwickeln, unterstützen das Land und der Bund die Kommunen.

Bund und Länder fördern gemeinsam kommunale Unterstützungsstrukturen, zum Beispiel mit dem Bildungs- und Teilhabepaket, dem Programm Elternchance II (bundesweite Ausbildung von Elternbegleitern), den Unterstützungsnetzwerken für Alleinerziehende (in den Lokalen Bündnissen für Familie) und andere Maßnahmen.

Die Bundesregierung unterstützt Familien unter anderem auch direkt mit Geldleistungen. Die Familienleistungen sowie Sozialtransfers tragen erheblich dazu bei, finanzielle Belastungen von Familien zu verringern. Familienleistungen unterstützen Eltern darin, die Kosten zu tragen, die ihnen durch Kinder entstehen. Sie ermöglichen vielen Familien unabhängig von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu leben, zum Beispiel durch Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Wohngeld. Der Kinderzuschlag unterstützt zielgenau Familien mit geringem Einkommen, der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende unterstützt deren Erwerbstätigkeit; der Unterhaltsvorschuss bewahrt Alleinerziehende vor einem SGB II-Bezug und senkt Armutsrisiken. Auch während der Pandemie wurden durch die Zahlungen eines Kinderbonus sowie der Ausweitung der Kinderkrankentage gerade (Ein-Eltern-)Familien mit kleinen Einkommen unterstützt.

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket werden für Berechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII, dem Bundeskindergeldgesetz sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, persönlichen Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Schule, Hort und Kindertagespflege sowie zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erbracht.



Die Landesregierung unterstützt die gegenwärtig aufseiten des Bundes angestrebte Einführung einer Kindergrundsicherung, um bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und sich auf diejenigen Kinder und Jugendlichen zu konzentrieren, die am meisten Unterstützung benötigen. Das Ziel der Kindergrundsicherung ist es, bisherige finanzielle Unterstützungsleistungen – wie beispielsweise das Kindergeld und den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechneten und ausgezahlten Förderleistung zu bündeln.

9. Plant die Landesregierung, die Forderung der Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern vom Oktober 2022 nach Einführung eines Armuts- und Reichtumsberichtes Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 9, a) und b) werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Die Einführung eines eigenständigen Armuts- und Reichtumsberichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist seitens der Landesregierung nicht beabsichtigt, da sich die einschlägigen amtlichen Statistiken als wesentliche und maßgebliche Grundlagen für die Betrachtung der sozialen Lage auf Bundes- und Landesebene etabliert haben. Zudem widmen sich verschiedene Institute, Vereine und Wohlfahrtsverbände, wie zum Beispiel die Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern und der Paritätische Gesamtverband, regelmäßig den Themen Armut und Armutsgefährdung. Deren Expertisen können für die Beurteilung von Armut und Armutsgefährdung herangezogen werden. Ein darüber hinausgehender Bericht der Landesregierung erscheint vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Statt vorhandene Kapazitäten für die Erstellung von Armuts- und Reichtumsberichten oder diesen vergleichbaren Berichten zu nutzen, beabsichtigt die Landesregierung, diese, wie in der Vergangenheit auch, weiterhin direkt für die weitere Umsetzung von sozialpolitischen Maßnahmen zur Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen zu verwenden.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Landtagsdrucksache 7/19 verwiesen.